

Zehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg - ABMStPO/Phil -

Vom 5. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg - ABMStPO/Phil - vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang zwölf Semester.“

Die Satznummerierung wird angepasst.

2. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a

Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) ¹Das Bachelorstudium kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist in den Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen während des Studiums auf schriftlichen Antrag jeweils zum Wintersemester zulässig; der Wechsel richtet sich nach den Vorschriften über den Wechsel des Studiengangs sowie den Anrechnungsvorschriften. ²Abweichend von Satz 1 ist ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang in den Ein-Fach-Bachelorstudiengängen zu jedem Semester zulässig. ³Ein Wechsel ab dem 5. Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Im Teilzeitstudium der Zwei-Fach-Bachelorstudiengänge können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktzahl um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ³Im Teilzeitstudium der Ein-Fach-Bachelorstudiengänge können pro Semester maximal 17 ECTS-Punkte erworben werden. ⁴Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktzahl um 3 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ⁵Das Semester, in dem die Bachelorarbeit abgegeben wird, ist von der Regelung der Sätze 2 und 4 ausgenommen. ⁶Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von den Sätzen 2 und 3 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.“

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 sind im Teilzeitstudium für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung 20 ECTS-Punkte abzulegen.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.
- c) In Satz 4 (neu) wird „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.
- d) In Satz 5 (neu) wird „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „Rektorin“ durch das Wort „Präsidentin“ und das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Bewertung von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen in Bezug auf ausländische Leistungsnachweise nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.“

b) Die Abs. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen. Die Abs. werden angepasst.

c) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sie“ durch die Worte „die festgestellten Kompetenzen“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:

„²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ³Abs. 4 (neu) wird ersatzlos gestrichen.“ Die Absätze werden angepasst.

d) In Abs. 4 (neu) Satz 2 werden die Ziffer „6“ durch die Ziffer „3“ ersetzt und die Worte „Anerkennung beziehungsweise“ ersatzlos gestrichen.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ die Worte „im Vollzeitstudium“ eingefügt.

b) Es wird folgender neue Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilzeitstudium sind bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen des gewählten ersten Faches im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen, insbesondere können sie konkrete Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten festlegen, die zum Bestehen der

Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt sein müssen. Schlüsselqualifikationen können maximal im Umfang von 10 ECTS-Punkten zum Erreichen der erforderlichen Punktzahl berücksichtigt werden.³ Werden in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 20 ECTS-Punkte nicht erreicht oder die gemäß Fachprüfungsordnung erforderlichen Module nicht abgelegt, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im jeweiligen Fach als nicht bestanden.“

7. In § 31 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Exemplaren“ die Worte „sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung“ eingefügt.
8. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Exmatrikulation“ ein Komma und die Worte „durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang“ eingefügt.
9. In § 34 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen“ gestrichen.
10. Die bisherige Anlage wird zu **Anlage 1**.
11. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2: Ablaufschema des Teilzeitstudienganges

Studiensemester	Fach 1		Fach 2	
1.	Vollzeitstudium			
2.	Vollzeitstudium: GOP			
3.	Vollzeitstudium			
4.	Vollzeitstudium			
5.			Vollzeitstudium	
6.			Vollzeitstudium	
7.			Vollzeitstudium	
8.			Vollzeitstudium	
9.		Teilzeitstudium	Teilzeitstudium	
10.		Teilzeitstudium	Teilzeitstudium	
11.		Teilzeitstudium		
12.		Teilzeitstudium; Bachelorarbeit		

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet auf das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Juli 2011 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 5. August 2011.

Erlangen, den 5. August 2011

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 5. August 2011 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. August 2011 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2011.